OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602407/2/Wim/Bb

Datum:
Linz, 25. April 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des J B, vertreten durch Dr. M B, Rechtsanwalt in X, X, vom 19. März 2018 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 15. Februar 2018, GZ: VerkR96-3398-2017, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 30 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 14 Stunden herabgesetzt werden.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten betragen 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision absolut unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) hat über J B (Beschwerdeführer) das in der Präambel zitierte Straferkenntnis vom 15. Februar 2018, GZ: VerkR96-3398-2017 - auszugsweise - wie folgt erlassen:

„Sie haben als Lenker des angeführten Fahrzeuges, dieses nicht so weit rechts gelenkt, wie Ihnen dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer, ohne eigener Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen möglich gewesen wäre, da Sie mit den auf dem rechten Fahrstreifen abgestellten PKW kollidierten.
Tatzeit: 19.05.2017, 17:45 Uhr
Tatort: Gemeindegebiet R, L X bei Strkm 6,310
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 7 Abs. 1 StVO 1960

Fahrzeug: Rennrad, Marke und Type: Dynamics RSC

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
80,00 Euro	37 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
10,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher 90,00 Euro.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer mit anwaltlichem Schriftsatz vom 19. März 2018 innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben, in der er unrichtige rechtliche Beurteilung durch die belangte Behörde geltend macht.

Begründend bringt er im Wesentlichen vor, dass die Ansicht der belangten Behörde verfehlt sei und die von ihr zitierte Entscheidung des OGH mit seinem Fall nicht vergleichbar sei. Er sei schwer verletzt worden, weil ein PKW vorschriftswidrig abgestellt gewesen sei und nunmehr habe er als „Geschädigter“ ein Verwaltungsstrafverfahren zu verantworten.

Der Beschwerdeführer beantragte, der Beschwerde Folge zu geben und das behördliche Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben, in eventu eine Verwarnung auszusprechen.

3. Mit Schreiben vom 21. März 2018 (eingelangt am 26. März 2018) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 Satz 1 B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da im Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, der entscheidungswesentliche Sachverhalt hinreichend geklärt vorliegt und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.
Der Beschwerdeführer hat trotz rechtskundiger Vertretung und entsprechender Belehrung über die Möglichkeit der Antragstellung eine Verhandlung in der Beschwerde nicht beantragt.

2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 19. Mai 2017 um 17:45 Uhr das Rennrad Dynamics RSC in R auf der X Straße (L X) in Richtung R. Auf Höhe Straßen-km 6,310 fuhr der Beschwerdeführer so weit rechts, dass er gegen das linke hintere Heck des am rechten Fahrbahnrand abgestellten PKWs, Kennzeichen X, stieß, wodurch er verletzt und sein Fahrrad als auch der in Rede stehende PKW beschädigt wurden.

3. Diese Feststellungen ergeben sich aus der Anzeige der Polizeiinspektion S vom 3. Juli 2017 und den im Verfahrensakt erliegenden Lichtbildern, zeigend die Unfallörtlichkeit samt den beschädigten Fahrzeugen.

Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, das Rennrad im Bereich der Unfallstelle gelenkt und gegen den am rechten Fahrbahnrand abgestellten PKW gestoßen zu sein. Er behauptet im Ergebnis jedoch, es liege eine unrichtige rechtliche Beurteilung vor.

III. In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen:

1. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 StVO hat der Lenker eines Fahrzeuges, sofern sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt, so weit rechts zu fahren, wie ihm dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und dies ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer, ohne eigene Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen möglich ist.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes [...] verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

2. Die Bestimmung des § 7 Abs. 1 StVO enthält einerseits das Gebot, so weit rechts zu fahren, wie dies zumutbar und ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer, ohne eigene Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen möglich ist, anderseits aber auch das Verbot, weiter rechts zu fahren (Pürstl, StVO[14], E 45 zu § 7 StVO).

Der vom Lenker eines Fahrzeuges zu wählende Seitenabstand vom rechten Fahrbahnrand ist u.a. davon abhängig, wie die rechte Fahrbahn verläuft, ob sich auf der rechten Straßenseite Straßenbenützer oder Sachen (z. B. Fahrzeuge) befinden. Der Abstand muss umso größer sein, je höher die Geschwindigkeit und je größer das gelenkte Fahrzeug ist (VwGH 27.06.1984, 83/11/0203).

Der Beschwerdeführer hat im vorliegenden Fall keinen solchen Abstand eingehalten, um an dem am rechten Fahrbahnrand abgestellten PKW ohne eigene Gefährdung und ohne Beschädigung dieses PKWs vorbeifahren zu können. Er hat sein Rennrad zu weit rechts gelenkt, weshalb er gegen das linke hintere Heck des PKWs geprallt und zu Sturz gekommen ist, wobei er sich verletzte und Sachschaden entstand. Er hat damit die ihm vorgeworfene Übertretung nach § 7 Abs. 1 StVO objektiv verwirklicht. Ob der in Rede stehende PKW rechtmäßig an der Tatortörtlichkeit abgestellt war oder nicht, ist hierbei nicht von Belang.

Hinsichtlich seines Verschuldens ist darauf hinzuweisen, dass der geparkte PKW bei Annäherung für den Beschwerdeführer bei entsprechender Aufmerksamkeit erkennbar gewesen wäre und ihm auffallen hätte müssen. Mangelndes Verschulden des Beschwerdeführers liegt daher nicht vor. Es ist kein rechtfertigender Grund ersichtlich, warum er den PKW nicht hätte wahrnehmen können und weshalb ihm die Einhaltung eines entsprechenden Abstandes, um gefahrlos am PKW vorbeizukommen, nicht möglich gewesen wäre. Der Beschwerdeführer hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten sohin auch subjektiv zu verantworten. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG ist fahrlässiges Verhalten anzunehmen

3. Strafbemessung:

3.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

3.2. Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Einkommen in der Höhe von 1.500 Euro netto, besitzt kein Vermögen und ist nicht sorgepflichtig. Strafmildernd ist seine bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit zu werten, Straferschwerungsgründe waren nicht festzustellen.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Beschwerdeführer durch sein Verhalten in erster Linie selbst schwer zu Schaden kam und andere Straßenbenützer nicht gefährdet oder behindert wurden, erscheint eine Reduzierung der verhängten Geldstrafe vertretbar, wobei das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Geldstrafe im Ausmaß von 30 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Stunden, als tat- und schuldangemessen erachtet. Es kann in spezialpräventiver Hinsicht davon ausgegangen werden, dass im Fall des Beschwerdeführers die Geldstrafe im verfügten Ausmaß noch ausreicht, um ihn in Zukunft zu mehr Achtsamkeit beim Rennradfahren anzuhalten.

Die Voraussetzungen für den Ausspruch einer Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG liegen nicht vor. Um das Verfahren gemäß dieser Bestimmung einstellen bzw. eine Ermahnung aussprechen zu können, müssen die in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Umstände, nämlich die geringe Bedeutung des strafrechtlich

geschützten Rechtsgutes, die geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch die Tat sowie geringes Verschulden, kumulativ vorliegen (VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118).

Es konnte vorliegend nicht festgestellt werden, dass das Verschulden des Beschwerdeführers hinter dem in der Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückgeblieben wäre, da es letztlich durch das Verhalten des Beschwerdeführers zu einem Verkehrsunfall mit Eigenverletzung und Sachschaden kam. Es liegt auf der Hand, dass beim vorliegenden Sachverhalt daher die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 bzw. letzten Satzes des Abs. 1 leg. cit. nicht erfüllt sind, weil weder ein geringes Verschulden des Beschwerdeführers, noch eine geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes als auch eine geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes vorliegen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

4. Aufgrund der Reduktion der Strafe entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Der vom Beschwerdeführer zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren beträgt gemäß § 64 Abs. 2 VStG 10 Euro (= 10 % der neu bemessenen Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache - wie gegenständlich - eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer